

Betreuungsvertrag über die Aufnahme und Betreuung eines Kindes in einer Kindertageseinrichtung unter Trägerschaft der Stadt Staßfurt

Zwischen der

Stadt Staßfurt
Hohenerlebener Straße 12
39418 Staßfurt

(im Folgenden Träger genannt)

und

.....
Name der Eltern bzw. Sorgeberechtigten

.....
Anschrift

.....
Wohnort

(im Folgenden Eltern genannt)

wird folgender Vertrag geschlossen:

Das Kind

.....
Name

.....
Vorname

.....
Geburtsdatum

.....
Anschrift

.....
Wohnort / Ortsteil

wird in die Kindertageseinrichtung

.....
Name der Kindertageseinrichtung

.....
ab dem

aufgenommen. Das Kind wird auf der Grundlage des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt vom 5. März 2003 (GVBl. LSA S. 48) in der jeweils zurzeit gültigen Fassung (KiFöG) und des pädagogischen Konzeptes der Kindertageseinrichtung betreut. Das Konzept ist Bestandteil dieses Betreuungsvertrages und wird durch Unterzeichnung desselben anerkannt. Dies gilt auch für alle folgenden durch das Kuratorium beschlossenen Konzeptänderungen.

Betreuungszeiten

Zwischen den Eltern und dem Träger der Kindertageseinrichtung wird folgender Betreuungsumfang vereinbart:

Betreuungszeit: wöchentliche Gesamtstundenzahl
Um die Teilnahme des Kindes an den pädagogischen Angeboten in der Einrichtung zu gewährleisten, beginnt die Betreuungszeit spätestens um 9.00 Uhr.

Die Betreuungszeit verteilt sich wie folgt auf die Wochentage

Wochentag	Krippe / Kindergarten	Hort
	von – bis / Std.	von – bis / Std.
Montag		
Dienstag		
Mittwoch		
Donnerstag		
Freitag		

Eine Übertragung von Betreuungszeit in eine andere Woche ist nicht möglich. Wird die vereinbarte Betreuungszeit überschritten, ist der in der Satzung festgeschriebene Kostenbeitrag (je angefangene Stunde) bei der Leitungskraft bzw. beim Träger der Kindertageseinrichtung zu entrichten. Eine individuelle Betreuungszeit kann in begründeten Fällen mit der Leitungskraft der Kindertageseinrichtung vereinbart werden (z.B. Schichtdienst im Krankenhaus).

Eine Änderung der Betreuungszeit ist möglich. Dies hat zwei Monate vor der Änderung und in schriftlicher Form zu erfolgen. Eine kurzfristige Änderung ist bei Vorliegen eines wichtigen Grundes möglich. Ein entsprechender Antrag ist in der Einrichtung bzw. beim Träger der Einrichtung zu stellen.

Die Eltern sind dafür verantwortlich, dass die der Einrichtung vorliegende Daten aller Personen, die im Notfall zu benachrichtigen sind, als auch der abholberechtigten Personen, ständig aktuell sind. Das betrifft insbesondere die Aktualität der angegebenen Rufnummern. Die der Kindertageseinrichtung nicht bekannten abholberechtigten Personen sind darüber zu informieren, dass sie das Kind nur bei Vorlage eines Berechtigungsschreibens der Eltern übergeben bekommen.

Krankheit des Kindes

Bei Erstaufnahme in eine Kindertageseinrichtung legen die Eltern ein ärztliches Gutachten über die Aufnahmefähigkeit des Kindes vor.

Wird eine Erkrankung während der Betreuung in der Kindertageseinrichtung festgestellt, teilt die Einrichtung dies den Eltern schnellstmöglich mit. Die Eltern sind ihrerseits für die Konsultation eines Arztes verantwortlich. Bei fieberhaften, ansteckenden und übertragbaren Erkrankungen darf das Kind die Kindertageseinrichtung nicht besuchen. Nach einer solchen Erkrankung bestätigen die Eltern mit ihrer Unterschrift, dass das Kind gesund ist und die Einrichtung wieder besuchen kann. Ausnahmen vom Kinderförderungsgesetz ergeben sich, wenn es Meldepflichten aus anderen gesetzlichen Grundlagen wie etwa dem Infektionsschutzgesetz gibt. So ist nach § 34 des Infektionsschutzgesetzes des Bundes eine Gesundheitschreibung durch den Arzt unabdingbar. Ein Infoblatt wird mit dem Betreuungsvertrag ausgereicht.

Nach einer schweren Erkrankung (z.B. Operation oder Knochenbruch) darf ein Kind die Kindertageseinrichtung erst besuchen, wenn dies von einem Arzt schriftlich befürwortet wird und kein unvertretbarer Mehraufwand besteht.

Wird von den Eltern gewünscht, dass Medikamente in der Kindertageseinrichtung an das zu betreuende Kind verabreicht werden, so ist dies nur mit einer ärztlichen Verordnung möglich. Die Verordnung hat die Menge und die Dauer der Einnahme der gekennzeichneten Medikamente zu beinhalten. Antibiotika werden in der Kindertageseinrichtung nicht verabreicht.

Aufsichtspflicht

Mit der Übergabe des Kindes durch die Eltern an die zuständige pädagogische Fachkraft beginnt die Aufsichtspflicht der Kindertageseinrichtung. Kommen Kinder alleine in die Kindertageseinrichtung, hat sich das Kind bei der zuständigen pädagogischen Fachkraft zu melden. Dies ist der Zeitpunkt des Übergangs der Aufsichtspflicht an die Kindertageseinrichtung.

Die Aufsichtspflicht endet, wenn das Kind von seinen Eltern bzw. der abholberechtigten Person abgeholt und von der aufsichtführenden pädagogischen Fachkraft abgemeldet wurde. Bei Kindern, die bei Vorliegen einer entsprechenden schriftlichen Genehmigung der Eltern, alleine die Einrichtung verlassen sollen, ist die Abmeldung des Kindes bei der zuständigen pädagogischen Fachkraft der Zeitpunkt des Übergangs der Aufsichtspflicht auf die Eltern.

Mitwirkung der Eltern

Die Eltern verpflichten sich, dem Träger schriftlich Besonderheiten zum Familienstand und zur Ausübung des Personensorgerechts mitzuteilen. Erfolgt keine schriftliche Mitteilung, kann der Träger davon ausgehen, dass beide Eltern miteinander verheiratet sind und dass das Personensorgerecht gemeinsam ohne Einschränkungen ausgeübt wird (Anlage 1 und 2).

Zum Wohl des Kindes verpflichten sich die Einrichtungsmitarbeiter/-Innen und Eltern, bei der Erziehung und Förderung partnerschaftlich zusammenzuarbeiten. Das Gelingen der Arbeit in der Einrichtung ist immer auch von der Mitarbeit der Eltern abhängig. Die Eltern sind aufgefordert, die Bemühungen der Einrichtung zum Wohl der Kinder zu unterstützen, indem sie aktiv mit der Einrichtung zusammen arbeiten. Das heißt an Elternabenden, Elterngesprächen und sonstigen Veranstaltungen im Interesse der Kinder teilzunehmen.

Kostenbeiträge

Die Kostenbeiträge sind nach der jeweils gültigen Kostenbeitragssatzung an die Stadt Staßfurt bzw. den Träger der Kindertageseinrichtung zu zahlen. Die Eltern können jedoch Anträge auf Erstattung bzw. Ermäßigung des Kostenbeitrages beim zuständigen Fachdienst des Salzlandkreises stellen.

"Familienregelung" ab 01.01.2014

Ab dem 01.01.2014 wird gem. § 13 Abs. 4 KiFöG für Familien mit einem Kindergeldanspruch für zwei oder mehr Kinder, die gleichzeitig in Tageseinrichtungen betreut werden, der Kostenbeitrag ermäßigt. Eltern, die diesen Rechtsanspruch haben, teilen dem Träger die Namen und Geburtsdaten der entsprechenden Kinder sowie die Einrichtung mit, die die Kinder besuchen.

Kündigung

Eine Kündigung des Platzes ist schriftlich in der Kindertageseinrichtung bzw. beim Träger der Einrichtung einzureichen. Die Kündigungsfristen sind der jeweils gültigen Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen zu entnehmen.

Die Nichteinhaltung vertraglicher Verpflichtungen und der schwerwiegende oder wiederholte Verstoß gegen den § 5 des Kinderförderungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt, das Konzept und die Hausordnung der Kindertageseinrichtung sind außerordentliche Kündigungsgründe.

Ausschluss

Ein Kind kann von der Betreuung ausgeschlossen werden, wenn:

1. Es sich nicht in die Gemeinschaft integrieren lässt oder andere Kinder gefährdet.
2. Es länger als vier Wochen ununterbrochen unentschuldig fernbleibt.
3. Die Kostenbeiträge für 3 Monate nicht bzw. nicht in voller Höhe entrichtet werden.
4. Die Eltern einer kontinuierlichen partnerschaftlichen Zusammenarbeit mit den Einrichtungsmitarbeitern/-Innen bei der Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder zuwiderhandeln und die allgemeinen Grundsätze der Kindertageseinrichtung missachten.

Hausordnung

Durch Unterzeichnung des Betreuungsvertrages wird die Hausordnung der jeweiligen Einrichtung anerkannt. Diese wird durch die Einrichtung bei Anmeldung des Kindes bekannt gegeben.

Einwilligungen

Die Eltern willigen ein / nicht ein

dass Foto-, Film- und Ton-Aufnahmen, die die Einrichtung im Betreuungsalltag, auf Ausflügen und Festen erstellt und auf denen auch ihr Kind/ sie selbst abgebildet ist/sind, für Druckerzeugnisse (z.B. Einrichtungskonzept, Chroniken), auf Elternabenden, in kommunalpolitischen Gremien und/oder für Internet-Präsentationen auch nach Beendigung des Betreuungsverhältnisses verwendet und einer interessierten Öffentlichkeit vorgeführt werden, soweit dadurch keine schutzwürdigen Interessen des Kindes und der Familie beeinträchtigt werden.

Datenschutz

Daten, die bei der Aufnahme des Kindes in eine Kindertageseinrichtung über das Kind und seine Familie erhoben werden, werden vertraulich behandelt und unterliegen den Sozialdatenschutzvorschriften.

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift des Trägers bzw.
der Leiterin der Kindertageseinrichtung

.....
Unterschrift der Eltern